



Frostschutz „Glykol“ **neuer Stand 2017**

1. Ausgangslage

Gebrauchtes Glykol enthält metallische Abriebreste und die als gesundheitsschädigend klassifizierten Korrosionsschutzmittel Benzotriazol und Methylbenzotriazol. Glykol ist in der Wassergefährdungsklasse 1 registriert. Eine Einleitung in den See gilt als Widerhandlung gegenüber den Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung BSO Art. 1.09 Abs. 1: „Es ist verboten, von Fahrzeugen aus ... Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten. Sind derartige Stoffe unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt ..., so muss der Schiffsführer unverzüglich die nächst erreichbare Polizeidienststelle benachrichtigen.....“.

2. Aktueller Stand der Konzentration im Bodensee

Im Bericht Nr. 41 der IGKB Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee „Limnologischer Zustand des Bodensees“, 2014/2015, „Aktueller Teil“ wird festgestellt: „Das Korrosionsschutzmittel Benzotriazol wurde in allen Proben mit erhöhten Konzentrationen zwischen 0.08 und 0.11 µg/l nachgewiesen, und überschreitet damit im Einzelfall den vom UBA Umweltbundesamt vorgeschlagenen gesundheitlichen Orientierungswert für Trinkwasser (GOW) von 0.1 µg/l. Soweit ging die mittlere Konzentration an Benzotriazol und Methylbenzotriazol im Vergleich zu 2008 leicht zurück“. – Mit anderen Worten: Die Konzentration der beiden Korrosionsschutzmittel im See hat einen kritischen Grenzwert erreicht. Bei einem weiteren Anstieg müssen die verantwortlichen Behörden Massnahmen einleiten, um die Qualität des Trinkwassers für annähernd 5 Millionen Menschen zu gewährleisten.

3. Der korrekte Einsatz von Glykol als Frostschutzmittel

Sofern nach dem Auswassern das im Bootsmotor verbliebene Kühlwasser vollständig entfernt werden kann, ist **kein Frostschutzmittel erforderlich**. Wenn zum Schutz des Motors vor Vereisung Glykol verwendet werden **muss**, so ist dieses in der **korrekten Konzentration** zu benutzen. Die Glykol/Wassermischung ist **vor der Einwasserung** aus dem Motor zu entfernen, korrekt zu entsorgen oder der Wiederverwendung zuzuführen; erfahrungsgemäss kann diese Mischung mindestens einmal wiederverwendet werden.

4. Aufruf der IWGB

Wir erachten es als undiskutable Pflicht jedes betroffenen Wassersportlers, seinen Anteil an der Vermeidung unnötiger Belastungen unseres Sees zu erbringen. Das Team „Blauer Anker“ hat bereits anfangs 2010 auf die Schädlichkeit der Komponenten von Glykol hingewiesen und dazu aufgerufen, Frostschutzmittel vor der Einwasserung aus dem Motor zu entfernen (siehe Merkblatt Ausgabe Januar 2010). Aus der Sicht der heutigen Erkenntnisse müssen wir die **Anlagenbetreiber** und die **Betriebe des nautischen Gewerbes** mit in die Verantwortung einbeziehen. Von ihnen erwarten wir, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen den Wassersportler nötigenfalls auf seine diesbezügliche Pflicht hinweisen und ihm die erforderlichen Dienste anbieten, z.B. die Unterstützung bei der Entfernung des Frostschutzmittels und die Aufstellung von Sammelbehältnissen im Winterlager, im Hafen, beim Kran oder beim Slip. Der gesammelte Inhalt ist danach der korrekten Entsorgung zuzuführen.

Internationale Wassersportgemeinschaft Bodensee e.V.

www.iwgb.net

FROSTSCHUTZ GLYKOL

Februar 2017

